

25.06.92

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

Punkt 5 der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

In Artikel 3 Nr. 8 ist § 110 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß jemand

1. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181 a des Strafgesetzbuches), einen Raub, schweren Raub oder Raub mit Todesfolge (§§ 249 bis 251 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), eine räuberische Erpressung (§ 255 des

- 2 -

Strafgesetzbuches) oder eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches),

3. einen Bandendiebstahl, einen schweren Bandendiebstahl, eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei, eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei oder eine Geldwäsche (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, §§ 244 a, 260, 260 a, 261 des Strafgesetzbuches),
4. eine der in § 129 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten oder
5. als Mitglied einer Bande, die sie zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, eine Geld- oder Wertpapierfälschung oder eine Vorbereitung der Fälschung von Geld- oder Wertpapieren (§§ 146, 149, 151, 152, 152 a des Strafgesetzbuches)

begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat und wenn die besondere Bedeutung der Straftat den Einsatz gebietet sowie die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Begründung:

Die in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung gewählte Beschreibung des Einsatzbereichs des verdeckten Ermittlers ist, gemessen an der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs, nicht trennscharf genug. Der Einsatz soll nur bei bestimmten, in einem Katalog zusammengestellten Straftaten zulässig sein.